

**Anordnung
Über die Taxenaufstellung und Fahrgastaufnahme
Im Bereich des Flughafens Tegel
vom 22. August 2002**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S.1690) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Taxen (TaxO) vom 12. Juni 2001 (GVBl. S.204) wird bestimmt:

1. Die Fahrgast- und Gepäckaufnahme ist für Taxen nur in den Einsteigebereichen innerhalb des Flugsteigringes zwischen den Flugsteigen 6 und 9 sowie an dem Flugsteig 16 zulässig. Diese Halteplätze sind durch Zeichen 229 (Taxenstand) der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen. Hier gelten auch die Vorschriften der TaxO.
2. Ist die Kapazität der Halteplätze erreicht, sind die Taxen zunächst in den besonders gekennzeichneten Wartezonen (Nachrückbereiche) aufzustellen. Nur von hier ist nachzurücken. Das Auslassen von Nachrückbereichen ist unzulässig.
3. Am Taxenhalteplatz des Flugsteiges 16 dürfen Taxen nur vom Nachrückbereich 1 aus aufgestellt werden. Für diesen Halteplatz besteht jedoch keine Aufstellungspflicht.
4. Jede Lücke in den Nachrückbereichen und auf den Taxenhalteplätzen (s. § 4 Abs. 1 TaxO) ist durch die nachfolgenden Taxen zu schließen. Dies gilt auch hinsichtlich des Nachrückbereiches 1, für den die Verpflichtung besteht, den Flugsteiginnenring zu bedienen, sofern der Taxenhalteplatz am Flugsteig 16 besetzt ist. An den Taxenhalteplätzen im Flugsteiginnenring zwischen den Flugsteigen 6 und 9 sowie am Flugsteig 16 steht den Fahrgästen die Wahl der Taxe frei (§ 4 Abs. 2 TaxO).
5. Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr.4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung verstößt.
6. Diese Anordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gleichzeitig tritt die vorläufige Anordnung vom 20. Juni 1997 außer Kraft.